

**EINSCHREIBEN MIT RUECKSCHEIN**  
**Billag AG, Postfach, 1701 Freiburg**

Rücksendungen bitte mit normaler Post

Herrn  
Josef Rutz  
.....  
8212 Neuhausen

Billag AG  
Postfach  
CH-1701 Freiburg

billag.ch  
info.lcs@billag.com

Datum 18.11.2016  
Ihr Kontakt Madeleine Fischer  
Tel./Fax 0844211211 / 0264149194  
Gläubigerin Schweizerische Eidgenossenschaft  
Dossienummer 700.701.762 (Bitte auf Urkunden immer angeben)  
Kundennummer 501.642.367

Thema **Verfügung zur Beseitigung des Rechtsvorschlages in der Betreuung Nr. 201611453**

**A. Sachverhalt**

1. Die Schuldner/die Schuldnerin ist bei der Billag AG (der Schweizerischen Erhebungsstelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren) für den Radio- resp. Fernsehempfang angemeldet. Die Billag AG stellt die Empfangsgebühren im Auftrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Rechnung.
2. Trotz mehrmaliger Mahnung konnte die Billag AG für die Gebühren für die Zeit vom 1.02.2015 bis zum 31.12.2015 keinen Zahlungseingang bzw. nur eine Teilzahlung verbuchen. Deshalb wurde am 05.09.2016 die Betreuung eingeleitet. Der Schuldner/die Schuldnerin hat einen Zahlungsbefehl erhalten und am 15.09.2016 Rechtsvorschlag erhoben.
3. Der Schuldner begründet den erhobenen Rechtsvorschlag dahingehend, dass Billag über keine Berechtigung verfüge ihn zu irgendwelcher Zahlung zu nötigen.

**B. Rechtliche Würdigung**

**I. Formelles**

Seit dem 01.07.2016 sind das revidierte Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) und die Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) in Kraft. Art. 109b Abs. 2 RTVG verweist für die Erhebung der Empfangsgebühren auf das bisherige Recht. Die in dieser Verfügung erwähnten Artikel beziehen sich deshalb auf die altrechtlichen Bestimmungen (aRTVG / aRTVV).

1. Die Billag AG ist eine Behörde im Sinne von Art. 1 Abs. 2 lit. e des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG). Als solche erlässt sie Verfügungen zur Feststellung der Gebührenpflicht. Dies geschieht aufgrund von Art. 69 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 (aRTVG) sowie Art. 65 Abs. 2 lit. b der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (aRTVV).

2. Der Rechtsvorschlag wurde innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist erhoben. Um die Betreuung fortsetzen zu können, muss der Rechtsvorschlag beseitigt werden. Gemäss Art. 79 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG) kann dieser durch eine Verfügung, welche eine Geldzahlung vorsieht, von Verwaltungsbehörden des Bundes beseitigt werden.
3. Die Billag AG ist somit im Sinne von Art. 79 SchKG legitimiert, mittels Verfügung den Rechtsvorschlag zu beseitigen. Das Bundesgericht hat dies in seinem Urteil vom 5. November 2001 bestätigt (BGE 128 III 39). Die Billag AG ist folglich zuständig und kompetent, mittels vorliegender Verfügung den Rechtsvorschlag vom 15.09.2016 zu beseitigen und die definitive Rechtsöffnung zu erteilen.

## II. Materielles

1. Gemäss Art. 68 Abs. 1 und 3 aRTVG in Verbindung mit Art. 57 aRTVV muss sich jeder, der ein Empfangsgerät zum Betrieb bereithält oder betreibt, bei der Gebührenerhebungsstelle melden und eine Empfangsgebühr bezahlen. Die Höhe der Gebühren ist in Art. 59 aRTVV bestimmt. Nach Art. 62 Abs. 1 lit. b aRTVV beträgt die Höhe der Mahngebühr CHF 5.00 pro erfolgte Mahnung. Zudem sieht Art. 62 Abs. 1 lit. c aRTVV eine Gebühr von CHF 20.00 pro zu Recht erhobene Betreuung vor.
2. Die Gebührenerhebungsstelle erhebt die Empfangsgebühren gemäss Art. 60a Abs. 4 aRTVV jährlich. Die gebührenpflichtige Person kann eine dreimonatige Erhebung der Empfangsgebühren verlangen. Nach Art. 62 Abs. 1 lit. a aRTVV beträgt der Zuschlag für die dreimonatige Rechnungsstellung CHF 2.00 pro Dreimonatsrechnung.
3. Gemäss Art. 82 Abs. 1 aRTVV stellt die Gebührenerhebungsstelle die Rechnungsstellung der Empfangsgebühren im Jahr 2011 gestaffelt auf die Jahresrechnung um und ersetzt dadurch die unter bisherigem Recht übliche quartalsweise Rechnungsstellung der Empfangsgebühren. Gemäss Art. 82 Abs. 2 aRTVV wird die Teilrechnung im Januar 2011 verschickt und stellt eine bis elf Monatsgebühren in Rechnung.
4. Gemäss Art. 68 Abs. 4 aRTVG beginnt die Gebührenpflicht am ersten Tag des Monats, der dem Beginn des Bereithaltens oder des Betriebs des Empfangsgeräts folgt. Sie endet gemäss Art. 68 Abs. 5 aRTVG in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 aRTVV mit Ablauf des Monats, in dem alle Empfangsgeräte ausser Betrieb gesetzt werden und dies der Gebührenerhebungsstelle schriftlich mitgeteilt wird. Eine rückwirkende Abmeldung ist nicht möglich.
5. Die Gebührenpflicht entsteht sobald die technischen Möglichkeiten für den Empfang von Programmen vorhanden ist. Darunter fällt auch der Empfang mit multifunktionalen Geräten (Art. 68 Abs. 1 RTVG und art. 57. Bst. b RTVV). Solche Geräte können als Ersatz von herkömmlichen Geräten verwendet werden, wie zum Beispiel Computer, Smartphones, Netbooks etc. um Radio- oder Fernsehprogramme zu empfangen.

Am 19.01.2015 hat sich der Schuldner nach einer Kontrolle durch Billag, für den privaten Radioempfang angemeldet, da in seinem Haushalt eine Internetverbindung vorhanden ist. Das Formular wurde vom Schuldner entsprechend unterzeichnet. Auch in seinem Schreiben datiert vom 29.01.2015 bestätigt der Schuldner im Besitz eines Computers zu sein und eine Webseite zu betreiben. Diese Aussagen bekräftigen die Tatsache, dass der Schuldner - wie im Anmeldeformular vermerkt - über einen Internetanschluss verfügt und demnach die Möglichkeit hat Radioprogramme zu empfangen. Die Radio- und Fernsehgebühren sind unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Programme, massgebend ist die Möglichkeit diese zu empfangen. Der Schuldner hat somit die Gebühren auch dann zu entrichten, wenn er kein Radio hört. Die vom Schuldner persönlich Unterzeichnete Anmeldung per 1.1.2015 ist für die

Gebührenerhebungsstelle verbindlich.

Wie hiervor dargelegt, erhebt Billag AG die erwähnten Gebühren im Auftrag der Eidgenossenschaft. Wer demnach ein zum Empfang von Radio- oder Fernsehprogramme geeignetes Gerät zum Betrieb bereithält oder betreibt, muss von Gesetzes wegen eine Empfangsgebühr entrichten (Art. 68 Abs. 1 RTVG). In der Schweiz wohnhafte Personen, die Radio- und Fernsehprogramme empfangen, sind folglich aufgrund des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) und nicht aufgrund eines abgeschlossenen Vertrages verpflichtet, Empfangsgebühren zu bezahlen. Die Melde- und Gebührenpflicht für den Empfang von Programmen stützt sich somit auf öffentlichem Recht und nicht wie vom Schuldner mehrmals behauptet, auf Vertragsrecht. Nach dem Gesagten, ist Billag durchaus berechtigt die Entrichtung der Gebühren, für die in Frage stehende Periode, vom Schuldner einzufordern.

Schliesslich gehört zu den Aufgaben der Billag, die Bevölkerung regelmässig über Radio- und Fernsehgebühren zu informieren. Diese Aufgaben nimmt der Aussendienst durch Besuche vor Ort wahr. Die Anmeldung des Schuldners ist infolge einer Kontrolle an seiner Wohnadresse erfolgt. **Es wurde dabei festgestellt, dass der Schuldner in seinem Haushalt über eine Internetverbindung verfügt.** Demnach ist er von Gesetzes wegen verpflichtet Empfangsgebühren zu bezahlen. Daraus ergibt sich auch, dass dem Schuldner kein Recht zugesprochen werden kann, Informationen kostenlos zu erhalten bzw. für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen keine Gebühr bezahlen zu müssen. Der Schuldner wird auf keine Art und Weise von Billag zur Zahlung genötigt.

**Eine Abmeldung liegt den Akten nicht vor. Folglich kann festgehalten werden, dass der Schuldner in der Zeit vom 1.02.2015 bis zum 31.12.2015 der Gebührenpflicht für den privaten Radioempfang untersteht.**

Wie dargelegt, hält sich Billag AG an das geltende Schweizer Recht. Die vorliegende Betreibung ist somit rechtmässig eingeleitet worden. Bis dato konnte keine Zahlung registriert werden. Der Ausstand in der vorliegenden Betreibung ist nach den obigen Ausführungen weiterhin geschuldet.

6. Die Rechnungen für die Empfangsgebühren vom 1.02.2015 bis zum 31.12.2015 blieben auch nach mehrmaliger Mahnung unbezahlt. Daher sah sich die Billag AG gezwungen, die Forderung am 05.09.2016 mittels Betreibung einzuholen. Sie wurde zu einem Zeitpunkt eingeleitet, als noch keine vollständige Zahlung erfolgt war und ist folglich gerechtfertigt. Nach vollständiger Bezahlung wird die Betreibung beim zuständigen Betreibungsamt zurückgezogen.
7. Der Schuldner/die Schuldnerin trägt gemäss Art. 68 SchKG die Betreibungskosten. Diese müssen der Gläubigerin weder in einem Rechtsöffnungsentscheid noch in einem Urteil zugesprochen werden. Setzt das Betreibungsamt die Betreibungskosten in unzulässiger Weise fest, hat der Schuldner/die Schuldnerin nach Art. 17 SchKG die Möglichkeit, eine Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde einzureichen (BGE 85 III 128). Die Betreibungskosten sind somit nicht Gegenstand dieser Verfügung. Diejenigen Betreibungskosten, welche die Billag AG bereits als Vorschuss an das Betreibungsamt bezahlt hat, schlägt sie zur Forderung hinzu.

*„Es wurde dabei festgestellt, dass der Schuldner in seinem Haushalt über eine Internetverbindung verfügt. . . .“ **Wie - hat er geträumt? - Er hat die Schwelle der Haustüre nicht überschritten!***

*Eine Abmeldung liegt den Akten nicht vor - **BILLAG lügt wie geruckt.**  
Dazu meine rechtzeitige Abmeldung - Dok. 1513-9 unter Berufung auf OR Art. 40*

**C. Aus diesen Gründen erkennt die Billag AG:**

1. Der Rechtsvorschlag vom 15.09.2016 in der Betreuung Nr. 201611453 wird beseitigt und die definitive Rechtsöffnung wird erteilt.
2. Der Schuldner/die Schuldnerin ist verpflichtet, folgende Radio- und Fernsehempfangsgebühren zu bezahlen:

Gebühren vom 1.02.2015 bis zum 31.12.2015	CHF	151.95
Mahngebühren	CHF	0.00
Betreibungsgebühren	CHF	20.00
Zuschlag für die Rechnungsstellung	CHF	0.00
abzügl. Zahlungen und/oder Abschreibungen von	-CHF	<b>0.00</b>
<b>Total Forderung bzw. Restforderung (exkl. Betreuungskosten)</b>	<b>CHF</b>	<b>171.95</b>

Anne-Marie Martino  
Head of Legal Collection Services

Madeleine Fischer  
Legal Collection Services

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Bundesamt für Kommunikation (BAKOM), Zukunftstrasse 44, 2501 Biel, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die vorgenannte gesetzliche Frist ist nicht erstreckbar. Sie muss die Rechtsbegehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel enthalten und vom/von der Beschwerdeführer/Beschwerdeführerin oder seinem/ihrem Vertreter unterzeichnet sein. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Bei Abweisung der Beschwerde werden die Verfahrenskosten der unterliegenden Partei auferlegt.

Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen und aus der Radio- und Fernsehverordnung

Billag AG


